

Kirchenvorstandswahl am 10.03.2024

Kirchen-/ Gesamtkirchen-/
Kapellengemeinde _____

Wahlbezirk _____

Verpflichtung der Mitglieder des Wahlvorstandes auf das Datengeheimnis

Die unten aufgeführten Personen werden als Mitglieder des Wahlvorstandes wie folgt auf die Wahrung des Datengeheimnisses gemäß § 26 des Kirchengesetzes über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland (DSG-EKD) verpflichtet:

Es ist untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu verarbeiten (Datengeheimnis).

- *Personenbezogene Daten sind alle Daten, die sich auf eine Person beziehen, z.B. Adresse, Alter, Beruf, Religionszugehörigkeit. Mitglieder des Wahlvorstandes verarbeiten personenbezogene Daten insbesondere im Wählerverzeichnis.*
- *Unbefugt bedeutet, dass personenbezogene Daten für andere Zwecke verarbeitet werden, als rechtlich zulässig ist. Jede Verarbeitung bedarf einer Rechtsgrundlage, z.B. eine Gesetzesgrundlage, eine Einwilligung.*
- *Verarbeiten bedeutet jeglichen Umgang mit personenbezogenen Daten, u.a. lesen, aufschreiben, weitergeben.*

Das Datengeheimnis besteht auch nach Beendigung der Tätigkeit als Mitglied des Wahlvorstandes fort.

Verstöße gegen das Datengeheimnis sind Pflichtverletzungen und können rechtliche Konsequenzen haben.

Mit der Unterschrift wird bestätigt, dass die Erläuterungen gelesen wurden und das Datengeheimnis bei der Tätigkeit als Mitglied des Wahlvorstandes gewahrt wird.

Name, Vorname

Unterschrift

§ 26 DSG-EKD (Datengeheimnis)

Den bei der Datenverarbeitung tätigen Personen ist untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu verarbeiten (Datengeheimnis). Diese Personen sind bei der Aufnahme ihrer Tätigkeit auf das Datengeheimnis schriftlich zu verpflichten, soweit sie nicht aufgrund anderer kirchlicher Bestimmungen zur Verschwiegenheit verpflichtet wurden. Das Datengeheimnis besteht auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit fort.